

Strafrecht Allgemeiner Teil

© Gregor Paulus

Das Strafrecht ist im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Es gliedert sich in einen

- **Allgemeinen Teil** (Grundlagen, z.B. Versuch, Täterschaft, Beihilfe etc.), der auch für strafrechtliche Nebengesetze wie z.B. das **Betäubungsmittelgesetz**, das **Waffengesetz**, die **Gewerbeordnung** und das **Bundesdatenschutzgesetz** gilt und einen
- **Besonderen Teil** (Tatbestände, z.B. Diebstahl, Betrug und jeweilige Strafandrohung).

Das Strafgesetzbuch (**StGB - AT**)

Aufgabe des Strafrechts ist die **Wiederherstellung des Rechtsfriedens**, der durch **einen Straftäter gebrochen wurde** .

Ziele / Zweck

- Strafe für begangene Taten
- Prävention (Vorbeugend)
- Schutz der Allgemeinheit durch Freiheitsentzug des Täters

Im Strafrecht gelten folgende Grundsätze

- Gleichheit vor dem Gesetz
- Verbot der Doppelwirkung
- Strafbestände müssen die Straftat genau Beschreiben

Was ist eine Straftat genau ? (Voraussetzungen der Strafbarkeit)

Eine Straftat ist ein

- tatbestandsmäßiges,
- rechtswidriges und
- schuldhaftes

menschliches Verhalten, für das das Gesetz **Freiheitsstrafe und oder Geldstrafe androht**.

Straftaten werden unterteilt in:

Offizialdelikte = Sind Straftaten, die von Amts wegen zu verfolgen sind!

Das ist für die Strafverfolgungsorgane, also für die Staatsanwaltschaft und für die Polizei von Bedeutung. Die Strafverfolgungsorgane „müssen“ Offizialdelikte verfolgen, wenn sie von einer solchen Tat Kenntnis erhalten.

Grundsätzlich sind alle Straftaten von Amts wegen zu verfolgen, es sei denn, dass ein Strafgesetz ausdrücklich einen Strafantrag als Verfahrensvoraussetzung verlangt.

Offizialdelikte sind z.B.

- Diebstahl (§§ 242, 243, 244 StGB)
- Unterschlagung (§ 246 StGB)
- Raub (§ 249 StGB)
- Totschlag, Mord (§§ 211, 212 StGB)
- Verkehrsgefährdung (§ 315c StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Trunkenheit im Straßenverkehr (§ 316 StGB)

Polizeibeamte, die in dienstlichem Zusammenhang von Offizialdelikten erfahren, müssen gem. § 163 StPO (Legalitätsprinzip) strafprozessuale Ermittlungen einleiten. Kommen Polizeibeamte dieser Verpflichtung nicht nach, können sie wegen Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Private Sicherheitsdienste sind keine Strafverfolgungsorgane.

Eine rechtliche Verpflichtung, Offizialdelikte zu verfolgen, besteht somit für im Wach- und Sicherheitsdienst tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht. Jedoch ist es in der Regel im Interesse des Unternehmens, festgestellte Straftaten zu verfolgen.

Antragsdelikte = sind Straftaten, die strafrechtlich nur verfolgt werden können, wenn der Antragsberechtigte den vom Gesetz geforderten Strafantrag gestellt hat.

Siehe Handout „Strafantrag“.

Der Strafantrag ist Prozessvoraussetzung.

Wird ein erforderlicher Strafantrag nicht gestellt, darf die Straftat nicht strafrechtlich verfolgt werden. Antragsberechtigt ist grundsätzlich der Geschädigte selbst.

Das StGB unterscheidet:

- Antragsdelikte, die ausnahmslos nur verfolgt werden können, wenn der Antragsberechtigte einen Strafantrag gestellt hat (**absolute Antragsdelikte**).
Dazu zählen:
 - Beleidigung (§§ 185, 194 StGB)
 - (einfacher) Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
 - Verletzung des Briefgeheimnisses (§§ 202, 205 StGB)
 - Haus- und Familiendiebstahl (§ 247 StGB)

- Antragsdelikte, die sowohl auf Strafantrag als auch von Amts wegen verfolgt werden können (**relative Antragsdelikte**). Dazu zählen:
 - (einfache) Körperverletzung (§§ 223, 230 StGB)
 - fahrlässige Körperverletzung (§§ 229, 230 StGB)
 - Sachbeschädigung (§ 303, 303c StGB)
 - Diebstahl/Unterschlagung geringwertiger Sachen (§ 248a StGB)
 - Leistungserschleichung (§§ 265a, 248a StGB)

In solchen Fällen ist ein Strafantrag nicht erforderlich, wenn die Staatsanwaltschaft wegen des besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Relative Antragsdelikte / öffentliches Interesse

Von besonderem öffentlichen Interesse kann zum Beispiel ausgegangen werden,

- wenn die Tat in die Öffentlichkeit ausstrahlt. (Beispiele: Randalierer werfen Scheiben ein, beschädigen Autos usw.)
- wenn jemand wiederholt oder gewerbsmäßig Sachen von geringem Wert stiehlt oder unterschlägt oder wenn durch die Art der Diebstähle die Allgemeinheit belastet wird. (Beispiel: organisierte Taschen- oder Ladendiebstähle)

Antragsberechtigte sind gem. § 77 StGB der Verletzte (der von der Tat Betroffene), der gesetzliche Vertreter und bestimmte Rechtsnachfolger, wenn der Verletzte verstorben ist.

In der Regel hat der Wach- und Sicherheitsdienst eine Meldung vorzulegen. Die Meldung wird dem Ermittlungsdienst zur Prüfung zugeleitet. Von dort wird der Vorgang der Firmenleitung vorgelegt.

Die Firmenleitung entscheidet, ob Strafanzeige und Strafantrag gestellt wird oder nicht.

Antragsfrist

Gem. § 77 StGB muss der Antragsberechtigte bis zum Ablauf einer Frist von 3 Monaten den Strafantrag stellen (Strafantragsfrist). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt.

Ein gestellter Strafantrag kann zurückgenommen werden.

Privatklagedelikte

Privatklagedelikte können vom Verletzten selbst verfolgt werden, ohne dass die Staatsanwaltschaft Klage erhebt (Privatklage).

Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft anlässlich von Privatklagedelikten nur erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Wird öffentliche Klage nicht erhoben, ist die Erhebung der Privatklage erst zulässig, wenn beim zuständigen Schiedsmann ein Sühneversuch erfolglos geblieben ist (§ 380 Abs. 1 StPO). Eine Bescheinigung des Schiedsmannes über die Erfolgslosigkeit des Sühneversuchs muss mit der Klage eingereicht werden.

Folgende Delikte werden zum Beispiel auf dem Privatklageweg verfolgt, wenn kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (§ 374 StPO)

- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB)

StGB; Allgemeiner Teil:

§ 1 StGB besagt **keine Strafe ohne Gesetz** ! (Dies bedeutet der Tatbestand muss im Gesetz beschrieben sein.) Es muss also zunächst ein Gesetz vorhanden sein, bevor man dagegen verstoßen kann.

§ 11 StGB definiert u.a. bestimmte Begriffe wie „Angehöriger“, Amtsträger oder „Richter“.

§ 12 StGB Straftaten werden unterteilt in:

Verbrechen = sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

Vergehen = sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind.

Ordnungswidrigkeiten werden dagegen mit einer **Geldbuße** geahndet.

§ 13 StGB Die Garantenstellung...

Begehen (Handeln) durch Unterlassen

§ 13 StGB: Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

**Verpflichtung auf Grund eines Dienstvertrages (S M A, Feuerwehr)
oder Vertrauen(Nanny, Busfahrer) wenn **notwendig zu handeln**.**

- Ein Garant tritt **rechtlich dafür ein, das der Erfolg der Tat nicht eintritt!**
- Ein Garant hat **die Pflicht, Gefahren abzuwehren und vorbeugend zu agieren.**

Die Garantenstellung kann begründet werden durch:

- **Gesetz oder Dienstpflicht** (Polizei, Feuerwehr)
- **Lebens oder Gefahrengemeinschaften**
- **Pflichtübernahme** (Busfahrer, Erzieher)
- **Vorausgegangenes gefährliches Tun** (eine selbst verursachte Gefahr sogenannte („INGERENZ“)
- **Verträge** (Arbeitsverträge, Bewachungsvertrag)

Die Garantenpflicht (§ 13 StGB)

- **Beschützergarant** (Ehegatten, Badeaufsicht, Babysitter, Arzt, evtl. auch Sicherheitsdienst (z. B. bei Ladendiebstahl durch Kinder)
- **Überwachergarant** (Tierhalter, Anlagenbetreiber, Strafvollzugspersonal, Ingerenz = pflichtwidriges Vorverhalten, Sportveranstalter, Warenhausdetektiv)

Beispiel:

Warenhausdetektiv X hat ein Kind (13 Jahre alt) beim Ladendiebstahl erwischt. In seinem Büro stürzt plötzlich der Inhaber des Warenhauses herein und will dem Kind eine Ohrfeige als Bestrafung verpassen.

Hier ist der Warenhausdetektiv **Beschützergarant** für das Kind und ist verpflichtet, die Körperverletzung nach § 223 StGB durch den Inhaber zu verhindern.

Handeln durch Unterlassen, gem. § 13 StGB:

Unterscheidung: Echte und unechte Unterlassungsdelikte

- **Echte Unterlassungsdelikte** stehen „echt“ im StGB. (z. B. Unterlassene Hilfeleistung gem. § 323 StGB, Nichtanzeige geplanter Straftaten gem. § 138 StGB)
- **Unechte Unterlassungsdelikte** sind Straftaten, die die unterlassene Erfolgsabwendung eines Begehungsdeliktes beinhalten.

Beispiel:

Werkschutzangehöriger A hat die Pflicht, bei Glätte zu streuen. Er unterlässt es, wodurch ein Betriebsangehöriger stürzt und sich verletzt.

- Fahrlässige Körperverletzung **durch Unterlassen** §§ 229, 13 StGB

Werkschutzangehöriger ist so genannter Besitzdiener auf Grund eines Arbeitsvertrages und befindet sich somit in einer Garantenstellung lt. Dienstanweisung /Dienstvertrag.....

Werkschutzangehöriger A hat seine **Garantenpflicht** aus bestehendem Dienstvertrag verletzt =

Unechtes Unterlassungsdelikt gem. § 13 StGB

Nicht ein **Tun**, sondern ein „**Unterlassen**“ führt zum Erfolg !!

Kausalzusammenhang: Ursache – Wirkung

Merke:

Die Abwendung des Erfolges (Verletzung des Betriebsangehörigen) **war möglich** und **zumutbar** !!
(Objektive Zurechnung)

Prüfung der Kausalität: Hätte A Salz gestreut, wäre B nicht gestürzt; oder weil A es Unterlassen hat, Salz zu streuen, ist B gestürzt.

Die Kausalität ist ein außerrechtliches Kriterium, das einen naturgesetzlichen Zusammenhang von Ursache und Wirkung erfordert. Ursächlich ist jede Bedingung, die nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg des Schadens entfielen.

Diese Formel wird als "**conditio sine qua non**"-Formel bezeichnet.

§ 14 StGB regelt „Handeln für einen anderen“. Das ist z.B. der Fall, bei einem vertretungsberechtigten Vorstand eines eingetragenen Vereins oder auch bei Eltern, die für ihre Kinder handeln.

Subjektiver Tatbestand:

Im subjektiven Tatbestand unterscheiden wir unter **fahrlässig** und **vorsätzlich**.

§ 15 StGB Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

- Strafbarkeit (fahrlässig): Leben, Leib, Umwelt, Brand

Fahrlässigkeit...

Bewusste: Täter erkennt die mögliche Tatverwirklichung, hofft aber pflichtwidrig, sie möge ausbleiben (z.B. A weiss das die Bremsen nicht richtig funktionieren, fährt aber trotzdem und verursacht dadurch einen Unfall).

Unbewusste: Täter lässt die verkehrsübliche Sorgfalt außer Acht, zu der er nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, erkennt deshalb nicht, dass er den Tatbestand eines Gesetzes erfüllt. (z.B. A fährt durch den Wald und wirft eine Zigarette aus dem Auto dadurch entsteht ein Brand)

Vorsatz...

direkter: Täter will Tatverwirklichung oder sieht sie als sichere Folge seines Handelns voraus (z.B. A tötet mit bestem Wissen und Absicht B um ihn aus dem Weg zu räumen).

Indirekter: Täter strebt die Tatverwirklichung nicht an und sieht sie auch nicht als sicher voraus, aber er hält sie für möglich und nimmt sie in Kauf. (z.B. A überfällt eine Bank mit einer Schusswaffe, weiss aber, dass sich Menschen darin aufhalten. Es ist ihm aber egal ob bei einem Schusswechsel Menschen getötet werden).

§ 16 StGB, Tatbestandsirrtum

Der **Tatbestandsirrtum** beschreibt Fälle, in denen der Täter bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört. Dieser Irrtum **schließt den Vorsatz aus**.

Beispiel:

Sportschütze R schießt auf einer verlassenen Baustelle auf einen Bretterzaun, um sein neues Gewehr auszuprobieren. Er wusste nicht, dass sich hinter dem Bretterzaun ein Kind versteckt hatte. Dieses hatte Angst, es könnte bestraft werden, weil man nicht auf Baustellen spielen darf. Das Kind wird getroffen und stirbt.

- R konnte das Kind nicht sehen und wusste also nicht, dass er auf ein Kind zielt. Eine **vorsätzliche Tötung** ist deshalb ausgeschlossen. Allerdings bleibt eine Bestrafung wegen **fahrlässiger Begehung** unberührt. R hat sich demnach nach § 222 StGB wegen fahrlässiger Tötung strafbar gemacht.

Erlaubnistatbestandsirrtum:

Beim Erlaubnistatbestandsirrtum irrt der Täter über das Vorliegen eines vom Recht anerkannten **Rechtfertigungsgrundes**, indem er irrig Umstände annimmt, die im Falle ihres tatsächlichen Vorliegens sein Handeln rechtfertigen würden.

Beispiel:

Ein Passant sieht wie sich jemand am KFZ seines Nachbarn vergreift und nimmt diesen kurzerhand nach § 127 StPO, fest. Der angebliche Täter ist aber ein Arbeitskollege des Nachbarn und wollte auf dessen Anordnung lediglich einen Kasten Bier holen.

Der Erlaubnistatbestandsirrtum **wandelt den Vorsatz in Fahrlässigkeit um**. Demnach wäre eine fahrlässige Freiheitsberaubung nicht strafbar.

§ 17 StGB, Verbots- und Erlaubnisirrtum

Der Täter handelt im **Verbotsirrtum**, wenn ihm die Unrechtseinsicht bzw. das Unrechtsbewusstsein bei Tatbegehung fehlt.

Beispiel:

Ein Kannibale kommt in Köln an und verspeist dort nach Stammessitte und in Unkenntnis der deutschen Gesetze den nächstbesten Mensch, den er sieht.

- Hier liegt ein direkter **Verbotsirrtum nach § 17** vor. Bei diesem kommt es darauf an, ob er vermeidbar war. (Unser Kannibale hätte sich also über die Gesetzlage informieren müssen)

§§ 19, 20 StGB Schuldunfähigkeit

- Personen (Kinder) **unter 14 Jahren**
- Personen die **Geisteskrank** sind
- **Sehr stark betrunkene** Personen
- Es einen **Entschuldigungsgrund** für die Tat gibt (§§ 33,35 StGB)
- **Putativnotwehr** (Bestrafung wegen Fahrlässigkeit möglich)

Verminderte Schuldfähigkeit, § 21 StGB Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 22 StGB, Begriffsbestimmung: Versuch

Es versucht einer eine Straftat, wer nach seiner Vorstellung von der Tat **unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes ansetzt** (Dieb bricht Auto auf, um es zu entwenden).

- Der Täter ist also über das Stadium der Vorbereitung schon hinaus, hat aber die Tat noch nicht vollendet.
- Der Tatentschluss ich werde klauen, ist nicht strafbar, die Gedanken sind frei.
- Ebenso ist die Vorbereitung einer Straftat nicht strafbar, außer man begeht bei dieser eine Straftat (Bau einer Bombe, Beschaffung von Sprengstoff).

Beispiel:

Sportschütze R will seine Tante T umbringen. Er geht in den Garten, legt sein Gewehr auf sie an und schießt. Allerdings zischt die einzige Kugel, die er im Lauf hatte, an dem Kopf der T vorbei. Diese bleibt unverletzt.

- R hat sich gemäß §§ 212, 22, 23 StGB wegen versuchten Totschlags strafbar gemacht.

§ 23 StGB, Strafbarkeit des Versuchs

Der Versuch eines **Verbrechens** ist immer strafbar, der Versuch eines **Vergehens** nur wenn es im Gesetz steht. (z. B. fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB)

§ 24 StGB, Rücktritt Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

(2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.

Beispiel: Fluchtwagenfahrer besinnt sich, fährt zur Polizei und verhindert weitere Ausführung.

§§ 25, 26, 27 StGB, Täterschaft

Das deutsche Strafrecht unterscheidet bei der Beteiligung mehrerer Personen an einer Straftat zwischen Täterschaft und Teilnahme.

Als **Täter** wird bestraft, wer die Straftat selbst (**unmittelbare Täterschaft**) oder durch einen anderen (**mittelbare Täterschaft**) begeht (Tatmittler/Werkzeug).

Täter ist, wer als „Zentralgestalt“ (Schlüsselfigur) des Geschehens die planvoll-lenkende oder mitgestaltende Tatherrschaft besitzt, die Tatbestandsverwirklichung somit nach seinem Willen hemmen oder ablaufen lassen kann. Teilnehmer ist, wer ohne eigene Tatherrschaft als „Randfigur“ des realen Geschehens die Begehung der Tat veranlasst oder sonst wie fördert.

Begehen mehrere die Straftat **gemeinschaftlich**, so wird jeder als **Mittäter** bestraft, § 25 II.

- **Alleintäter (unmittelbarer Täter)** ist, wer die Tatverwirklichung eigenhändig und alleine begeht. Er hat die tatsächliche Tatherrschaft und das alleinige Tatinteresse.
- **Mittelbarer Täter** ist, wer sich zur Verwirklichung seiner Tat eines Menschen als Werkzeug bedient. Die Tatherrschaft und das Tatinteresse liegen einzig und alleine beim mittelbaren Täter und nicht beim Werkzeug (Tatmittler).
- **Nebentäter** sind mehrere Täter, voneinander unabhängig, die Tat geschieht zur gleichen Zeit, am gleichen Ort
- **Mittäter** bewusstes und gewolltes Zusammenwirken mehrerer Täter zur Verwirklichung der Tat.

Voraussetzung:

- Das gemeinsame Interesse und die **gemeinsame Tatherrschaft !**

Tatherrschaft in diesem Sinne bedeutet, das vom Vorsatz umfasste „**In-den-Händen-Halten**“ des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs.

Teilnehmer ist, wer einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat vorsätzlich bestimmt oder ihm zu einer solchen Tat vorsätzlich Hilfe leistet

- **§ 26 StGB Anstiftung** ist die vorsätzliche Bestimmung eines anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat. (Wird gleich dem Täter bestraft).
- **§ 27 StGB Beihilfe** vorsätzlich geleistete Hilfe für die Begehung einer Tat, eventuell mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Beispiel:

Sicherheitsmitarbeiter legt Leiter bereit und öffnet ein Fenster damit Täter einsteigen kann.

Definitionen:

Unter einer **Straftat** versteht das Gesetz ein **strafbares Verhalten**, das den **Tatbestand** eines Strafgesetzes verwirklicht und außerdem **rechtswidrig** und **schuldhaft** ist.

= 3 Elemente (Säulen) der Straftat !

Als **rechtswidrige Tat** bezeichnet das StGB ein **Verhalten**, das den **Tatbestand** eines Strafgesetzes verwirklicht **und rechtswidrig ist**, auch wenn es im Einzelfall an einem schuldhaften Handeln fehlt. (Diebstahl Kind unter 14 Jahre = Tatbestandsmäßig und rechtswidrig aber nicht schuldhaft)

Subsumtion : Rechtsprüfung eines Begehungs- oder Unterlassungsdeliktes)

Gliederung der Straftat in 3 Elemente: **Tatbestand**, **Rechtswidrigkeit** und **Schuld**

I. Tatbestand

- Objektiver Tatbestand (Täter, Tathergang, Tatobjekt, Erfolg)
- Subjektiver Tatbestand (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
- Kausalitätsprüfung, Objektive Zurechnung

II. Rechtswidrigkeit

- Prüfen ob ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (z.B. Notwehr)

III. Schuld

- §§ 19, 20 StGB, Prüfen der Schuldfähigkeit (z.B. Kind unter 14 Jahre),
- Entschuldigungsgründe § 33, 35 StGB

Sonstiges:

- Deliktart (Offizial- oder Antragsdelikt),
- Vergehen oder Verbrechen
- Konsumtion (Konkurrenzen, z.B. §§ 242, 243 StGB konsumiert / verzehrt § 123 (Hausfriedensbruch) und § 303 (Sachbeschädigung)

II. Die Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit der Tat entfällt, wenn dem Täter ein **Rechtfertigungsgrund** zur Seite steht. (z.B. Notwehr § 32 StGB)

Beispiel:

R will X töten, um ihn auszurauben. Als er mit gezogenem Messer auf R stürmt, um ihn abzustechen, zieht X in letzter Sekunde seine Pistole und schießt R nieder. Auf andere Weise hätte X den Angriff nicht abwenden können. R stirbt.

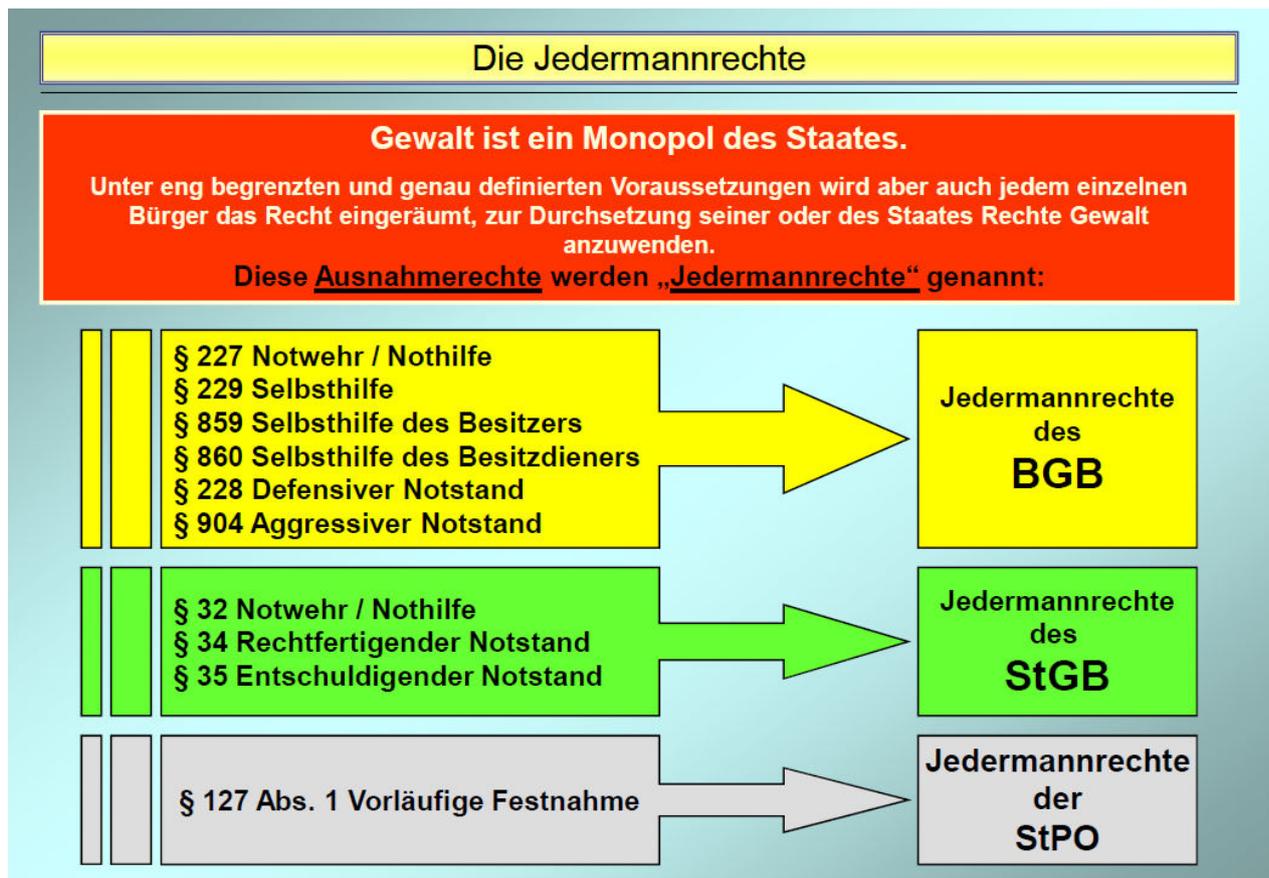
Die Handlung von X ist **gerechtfertigt wegen Notwehr nach § 32**, so dass die Rechtswidrigkeit seiner Tat entfällt.

Ergebnis: X hat sich also nicht nach § 212 StGB strafbar gemacht.

Rechtfertigungsgründe / Jedermannsrechte sind Ausnahmerechte !!

Im Sicherheitsdienst arbeiten wir mit folgenden Ausnahmerechten:





Wichtig:

Der **entschuldigende Notstand** ist ein **Schuldausschließungsgrund**;
Kein Rechtfertigungsgrund !!mehr dazu später im Unterricht.

Weiterer ungeschriebener Rechtfertigungsgrund: **Die Einwilligung !**

Die Einwilligung darf nicht an wesentlichen Willensmängeln leiden. Eine durch Nötigung erzwungene, durch Täuschung erschlichene oder auf einer Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht beruhende Einwilligung ist regelmäßig unwirksam.

Bei Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit **darf die Tat nicht gegen die guten Sitten verstoßen** (§228), Sittenwidrig ist eine KV, wenn sie dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht.

Notwehr / Nothilfe, § 32 StGB

- Ist ein **Jedermannsrecht**, Erfolgt **nicht rechtswidrig**, Ist die **Verteidigung**, die **erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff eines Menschen von sich oder einem anderen abzuwehren**.

Notwehrparagraf auswendig lernen !!

Definition der Notwehr

- Nicht Rechtswidrig - **Rechtfertigungsgrund**
- Angriff - **Verletzung eines Rechtsgutes durch eines Menschen**
- Gegenwärtig - **Angriff steht unmittelbar bevor, findet gerade statt oder dauert noch an**
- Erforderlich - **V D M beachten** (Verhältnismäßigkeit der Mittel)

*Die Notwehr finden wir auch im BGB unter § 227. Dort schützt uns der Paragraph vor **Schadensersatzforderungen** durch Privatklage z. B. nach einer Notwehrhandlung !!*

Definition der Nothilfe

- Den Angriff von **einer anderen Person abzuwehren** wenn die **Person die Hilfe auch will** und es **dem Verteidiger zumutbar ist**.

§ 33 StGB , Notwehrüberschreitung

- Die Überschreitung der Notwehr **wird im Grundsatz bestraft**, sie kann aber eventuell entschuldigt werden, wenn sie aus **Furcht, Verwirrung oder Schrecken** geschah.

Die Putativnotwehr

- Ist eine **irrtümliche angenommene Notwehrsituation**.
- Es glaubt **sich jemand oder eine dritte Person sei in Gefahr (Putativnothilfe)** z.B.
- wenn **jemand sie mit einer Spielzeugpistole im Dunkeln bedroht und sie ziehen ihre Waffe und schießen ihm ins Bein**.

§ 34 StGB, Rechtfertigender Notstand

- Ist ein **Jedermannsrecht/Rechtfertigungsgrund**
- Gilt für **alle Rechtsgüter** (keine Einschränkungen)
- Gilt für **sich selbst und andere Personen** (keine Einschränkungen)
- Um ein **höheres Rechtsgut zu schützen**, darf man ein **geringeres Rechtsgut verletzen** (Rechtsgüterabwägung.....WICHTIG !!)

Das Gesetz erlaubt eine kleine Straftat, wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt um ein höhergestelltes zu schützen.

Beispiel: Die Bluterin

Sie machen mit Ihrer Frau Urlaub in einer einsamen Hütte, in den Bergen. Ihre Frau ist Bluterin. Ihr Führerschein ist auch in Urlaub und zwar für ein Jahr in Flensburg. Ihre Frau schneidet sich beim Zwiebel schälen tief in die Hand und blutet stark. Sie fahren Ihre Frau ohne Fahrerlaubnis ins Krankenhaus.

Straftat / Tatbestand = **Fahren ohne Fahrerlaubnis**

Rechtfertigungsgrund: Das Leben Ihrer Frau ist höherwertig = **Rechtfertigender Notstand**. Bei Gefahr von sich oder einem anderen.

§ 35 StGB, Entschuldigender Notstand

- Gilt nur für die **Rechtsgüter Leben, Leib, Freiheit**
- Gilt nur für **mich selbst, für Angehörige und andere nahe stehende Personen !**
- ...sonst übergeordneter Notstand.

Beispiel: Das Brett des Karneades

„Wenn sich zwei Schiffsbrüchige auf eine Planke retten, die nur einen Menschen tragen kann und einer den anderen hinunterstößt, so überwiegt das damit gerettete Leben nicht wesentlich das geopfert. Dennoch kann man dem Täter in dieser Extremsituation sein Handeln nicht persönlich vorwerfen.“

*Deswegen ist der entschuldigende Notstand **kein Rechtfertigungsgrund**. Ein Leben ist nicht mehr Wert wie ein anderes. Man ist in dieser Situation aber für sein Handeln nicht verantwortlich; daher **Schuldausschließungsgrund !!!***



Ausnahmen bei § 35 StGB

- Gefahr wurde **selbst verursacht**
- Es besteht **ein besonderes Rechtsverhältnis / Garantenstellung** wenn es **zumutbar** ist (z.B. Bergführer)

Vorläufige Festnahme, gem. § 127 StPO

(Strafprozessordnung)

- Ist ein **Jedermannsrecht**
- Ist das **Gegenstück zur Selbsthilfe nach § 229 BGB**
- Ist **grundsätzlich ein hoheitlicher Akt**
- Steht **Personen in Ausnahmefällen zu**

Die Voraussetzungen für den § 127 StPO sind:

- Es muss eine **Straftat vorliegen**
- Es besteht **Fluchtgefahr**
- Die **Identität ist unbekannt***
- **Auf frischer Tat / Verfolgung**

*entfällt bei sicherer Fluchtgefahr, z.B. Sie erkennen Ihren Nachbarn als Bankräuber. (Hier dürften Sie trotz bekannter Identität eine vorläufige Festnahme gem. § 127 StPO durchführen.)

Die Handlung:

- **Wenden Sie den § 127 StPO an, so sollte der Täter das erkennen.**
- **Polizei ist sofort zu verständigen.**
- **Schmerzen die entstehen, solange sie die VDM beachten, hat der Täter zu dulden.**
- **Gibt der Täter seine Identität bekannt, haben sie ihn sofort loszulassen.(z.B. durch Personalausweis)**

Wie wird eine vorläufige Festnahme verhältnismäßig durchgeführt ?

Geeignet – erforderlich – angemessen

Diese Begriffe klingen sehr allgemein und ungenau, beschreiben aber konkrete Handlungen.

Diese Handlungen sollen möglichst mit dem geringsten Einwirken beginnen, müssen aber immer der jeweiligen Situation angepasst werden.

Reihenfolge einer vorläufigen Festnahme:

- **Androhen bzw. Aussprechen** der vorläufigen Festnahme (es besteht keine rechtliche Pflicht)
- **Aufforderung**, der vorläufigen Festnahme nachzukommen
- **Aufzeigen der rechtlichen Konsequenzen** bei Verweigerung durch den Betroffenen
- **Einsatz** „leichter körperlicher Gewalt“ (mit dem eigenen Körper den Weg versperren oder mit der Hand den Unterarm der Person ergreifen, um sie festzuhalten)

Merke:

Eine **Durchsuchung** eines vorläufig festgenommenen Täters **ist nicht statthaft**.

*Es dürfen nur **Beweismittel** (z. B. Tatwerkzeuge), **Waffen** oder **Beutestücke** abgenommen werden.*

*Für eine weitere Durchsuchung (nach Personalien) **ist die Polizei** zuständig.*

Was tun, wenn diese genannten Mittel nicht ausreichen ?

Beispiele:

Täter reißt sich los, um zu flüchten.

- Einsatz **stärkerer** Zwangsmittel (gemeinschaftliches Festhalten, Abführgriff etc.)
- Anwendung von E.S.T (Spezielle Kurse der VGB)
- Eine Körperverletzung sollte grundsätzlich vermieden werden

Täter reißt sich los und greift den Sicherheitsmitarbeiter an.

- Abwehr des Angriffs durch Anwendung der Notwehr nach § 32 StGB

© copyright: Paulus 2012